



Finanz - und Beitragsordnung

der Partei „Bewegung für Fortschritt und Wandel“

Vorbemerkung

Die Regelungen in dieser Verordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Mitglieder der Partei. Soweit in dieser Verordnung in Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Finanzarbeit der Partei und ihre Grundlagen richten sich nach dem Parteiengesetz §18 ff. bis §31d. Die jeweiligen Vorstände der Gliederungen sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel auf Grundlage der Gesetze und der Beschlüsse der Partei zuständig.
- 1.2 Den Schatzmeistern der einzelnen Gliederungen kommt hier eine besondere Verantwortung zu. Daher besitzen sie auch ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Vorstände in finanziellen Fragen, wenn diese Beschlüsse im Rahmen der aktuellen finanziellen Mittel nicht durchführbar sind oder zu Konsequenzen führen können, welche gegenwärtig noch nicht absehbar sind.
- 1.3 Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel der Partei werden aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen
 - d) Sonstige Einnahmen
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Mitglieds - und Mandatsträgerbeiträge

- 2.1 Beitragsschuldner sind die einzelnen Mitglieder, in Folge für den Bundesvorstand die Ortsverbände bzw. Stadt-, Kreis- und Landesverbände gemäß der Satzung.
Soweit Einzelpersonen unmittelbar Mitglieder des Bundes- oder Landesverbandes sind, sind diese auch Beitragsschuldner.
- 2.2 Die Beiträge müssen jeweils am 15. eines jeden Monats bei dem zuständigen Gebietsverband eingegangen sein. Bei einem Neubeitritt wird der Beitrag unmittelbar nach der Aufnahmebestätigung erhoben. Auf Wunsch eines Mitgliedes ist Quartals-, Halbjahres- oder Jahreseinzug des Beitrages möglich. Der Beitragseinzug erfolgt durch die Bundespartei im Lastschriftverfahren.
- 2.3 Sofern Mitglieder bar oder durch Eigenüberweisung bezahlen, hat die Zahlung rechtzeitig im Voraus für den Zahlungszeitraum zu erfolgen. Barzahlungen können nur von dem zuständigen Schatzmeister des Mitglieds entgegengenommen werden und sind zu quittieren.
Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2.4 Der Regelbeitrag beträgt mindestens 5 Euro monatlich. Ein höherer Beitrag ist möglich und die Mitglieder legen ihn für sich selbst fest.
- 2.5 Für die zweite und weitere Mahnungen des Mitgliedsbeitrags können Mahngebühren in Höhe von 5 Euro erhoben werden.
- 2.6 Mandatsträger der BFW im Bundes- und Landtag sind verpflichtet, neben den satzungsgemäßen Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen an die Gliederung 5% seiner Grundeinkünfte als Mandatsträger abzuführen.
- 2.7 Mandatsbezogene Einkünfte entspr. 2.6 (z.B. Vortragshonorare, Aufsichtsratsvergütungen u. ä.) werden durch den jeweiligen Mandatsträger zu 80% an die jeweilige Gebietsvereinigung, der er angehört, abgeführt.
Weitere Details zu der Art der Einkünfte werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2.8 Der zuständige Kreis- bzw. Ortsverband ist berechtigt, Beitragsermäßigungen oder Beitragsbefreiungen auf Antrag des Mitglieds zu beschließen, um Härten zu vermeiden.
- 2.9 Regelmäßig und insbesondere vor Wahlen oder Mitgliederversammlungen, in denen Beschlüsse gefasst werden müssen, welche die Stimmabgabe der Mitglieder erfordert, ist die Erfüllung der Beitragspflicht zu kontrollieren.

§ 3 Verteilung des Finanzaufkommens der Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Um eine ordnungsgemäße Mittelkontrolle und -verwendung zu garantieren, wird die Mitgliederverwaltung der einzelnen Gliederungen auch in diesen vorgenommen. Ein entsprechendes einheitliches Programm stellt der Bundesvorstand zur Verfügung.
- 3.2 Die Mitgliedsbeiträge werden durch die jeweilige Gliederung eingezogen, nach Möglichkeit beginnend im Kreisverband. Ist noch keiner vorhanden, dann durch den jeweiligen Landesverband bzw. Bundesvorstand.
- 3.3 Die Verteilung der Beiträge erfolgt folgend
 - a) 50/100 des Beitragsaufkommens verbleiben in der Gliederung, in welcher das Mitglied erfasst ist
 - b) 50/100 des Beitragsaufkommens werden an den jeweiligen übergeordneten Landesverband überwiesen
 - c) 20/100 des Beitragsaufkommens des Landesverbandes erhält der Bundesverband

- 3.4 Die Überweisungen der Mittel entsprechend Pkt. 3.3 erfolgt jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres

§ 4 Spenden

- 4.1 Die einzelnen Verbände sind berechtigt, Spenden entgegenzunehmen, sofern solche Spenden nicht nach §15 PartG unzulässig sind.
- 4.2 Unzulässig erteilte Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- 4.3 Spenden an ein oder mehrere Gebietsvereinigungen, deren Gesamtwert im Kalenderjahr 10.000,00 € übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Gebietsverbandes unter Angabe von Namen und Anschrift des Spenders zu verzeichnen. Spenden, welche im Einzelfalle die Höhe von 50.000,00 € übersteigen, sind dem Präsidenten des Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- 4.4 Spendenbescheinigungen werden vom jeweiligen Gebietsvorstand ausgestellt. Die Spendenbescheinigung ist vom Schatzmeister sowie dem Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen.
- 4.5 Der Landesvorstand erfasst alle Spenden mit Namen und Anschrift der Spender in einer Datenbank und legt diese unter Verschluss ab.

§ 5 Verteilung des Finanzaufkommens außerhalb der Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Geldspenden unterliegen der folgenden Verteilung:
- a) Geldspenden an den Landesverband verbleiben vollständig bei diesem
 - b) Zweckgebundene Spenden an untergeordnete Verbände sind nur in einer Höhe bis zu 1.000,00 € pro Jahr und Spender zulässig und verbleiben in dem jeweiligen Verband.
 - c) Andere Geldspenden werden vorerst vom Landesverband vereinnahmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über deren Verteilung und Verwendung.
 - d) Mittel an den Bundesvorstand werden ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
- 5.2 Das Aufkommen aus Wahlkampfkostenerstattungen steht den jeweiligen Landesverbänden als Träger der Wahlkampfkosten zu.
- 5.3 Einnahmen aus der staatlichen Parteienfinanzierung werden wie folgt anteilig nach den Einnahmen gemäß Rechenschaftsbericht verteilt:
- a) 5/100 Bundesvorstand
 - b) 45/100 Landesverband
 - c) 20/100 Bezirks- oder Kreisverband
 - d) 30/100 Ortsverband

§ 6 Buchführung

- 6.1 Alle Gebietsvereinigungen sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Hierzu stellt der Bundesvorstand ein einheitliches und für alle verbindliches Buchführungsprogramm zur Verfügung.
- 6.2 Die Gebietsvereinigungen sind verpflichtet, die Buchführung zeitnah vorzunehmen und bis zum 15. des Folgemonats einen Quartalsabschluss zu fertigen. Der Quartalsabschluss ist bis zum 30. des Folgemonates dem nächst höheren Gebietsvorstand zuzuleiten.
- 6.3 Der Bundesschatzmeister ist befugt, Weisungen bzgl. der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes nach vorheriger Zustimmung durch den Vorstand zu erlassen.

- 6.4 Die Schatzmeister der übergeordneten Gliederungen kontrollieren und überwachen die ordnungsmäßige Kassenführung der unteren Gliederungen und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Sie können Weisungen allgemein oder im Einzelfall erteilen, insbesondere hinsichtlich Kontenrahmen, Buchungsvorgaben oder Buchhaltungsprogrammen.

§ 7 Haushalt

- 7.1 Der Schatzmeister der jeweiligen Gebietsvereinigung hat bis zum 30.11. des laufenden Jahres dem Vorstand einen Entwurf eines Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr vorzulegen.
- 7.2 Der vom Vorstand genehmigte Entwurf des Haushaltsplanes ist der jeweiligen Mitgliederversammlung des Orts- oder Kreisverbandes im Dezember des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
In den Landesverbänden sowie im Bundesverband reicht zur Gültigkeit des Haushaltsplanes der Beschluss der jeweiligen Vorstände. Der Haushaltsplan bedarf für seine Gültigkeit der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder.
- 7.3 Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Bundesschatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen. Er ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.
- 7.4 Der Vorstand der jeweiligen Gebietsvereinigung leitet den Haushaltsplan in Kopie an die nächst höhere Gliederung weiter. Er verfügt im Rahmen der einzelnen Ansätze des genehmigten Haushaltes über die verfügbaren Mittel auf Grundlage der Satzung.
- 7.5 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den Bundesvorstand. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei den dazu notwendigen Gremien beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.
- 7.6 Wird der von der Bundesversammlung genehmigte Etat des Bundesverbandes nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch neue Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden. Dies gilt nicht, wenn die Überziehungen durch die Einberufung von außerordentlichen Parteitagern oder vorgezogenen Neuwahlen verursacht wurden.
- 7.7 Eine Aufnahme von Darlehen ist grundsätzlich durch den Bundesvorstand genehmigungspflichtig.

§ 8 Rechenschaftsbericht

- 8.1 Mit Datum 15.2. des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der Partei gemäß § 24 (10) Parteiengesetz gewertet.
- 8.2 Der Vorstand eines Gebietsverbandes hat den Rechenschaftsbericht eines Kalenderjahres im Folgejahr entsprechend der Bundessatzung abzuschließen. Er ist dem Vorstand der nächst höheren Gebietsvereinigung nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer bis spätestens 14 Tage nach der Prüfung zuzuleiten, jedoch spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres.

- 8.3 Der Vorstand eines Landesverbandes schließt den Gesamtrechenschaftsbericht seiner Vereinigung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres ab und übermittelt ihn unverzüglich an den Bundesvorstand weiter.
- 8.4 Der Bundesvorstand leitet den Gesamtrechenschaftsbericht nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer an den festgelegten Wirtschaftsprüfer bis zum 31. Juli zur Erteilung des endgültigen Testates weiter.
- 8.5 Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Rechenschaftsbericht der Partei ist bis spätestens zum 30. September des auf die Rechnungslegung folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zwecks Erhalt der staatlichen Parteienfinanzierung bzw. entsprechend dem Parteiengesetz vorzulegen.
- 8.6 Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, muss der jeweils höhere Gebietsverband über sein entsprechendes Organ die Kassenführung des nachfolgenden Organs an sich ziehen oder einen Beauftragten einsetzen.
- 8.7 Gebietsvereinigungen, welche ihren jeweiligen Rechenschaftsbericht nicht zeitgerecht vorlegen und damit den Gesamtrechenschaftsbericht gefährden, werden mit einem Ordnungsgeld, welches durch den jeweils höheren Vorstand einer Gebietsvereinigung festgelegt wird, belegt. Bei wiederholten Verstößen in gleicher Sache verliert dieser Gebietsverband seinen Anspruch aus der staatlichen Parteienfinanzierung.

§ 9 Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtung

Der Bundesvorsitzende darf Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen ab einer Höhe von 2.000,-€, der Landesvorsitzende ab einer Höhe von 1.000,- €, und der Kreis- bzw. Ortsvorsitzende ab einer Höhe von 500,- € nur gemeinsam mit einem seiner Stellvertreter unterzeichnen.
Vertretungsberechtigt im Verhinderungsfalle eines Vorsitzenden des Bundesvorstandes oder einer untergeordneten Vereinigung sind jeweils zwei seiner Stellvertreter.

§ 10 Auflösung der Partei

- 10.1 Bei der Auflösung der Partei fällt ein nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Parteivermögen an Organisationen oder Vereine, die es im Sinne der Satzung und des Programmes der Partei unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.
- 10.2 Die notwendigen Beschlüsse zur Mittelverwendung werden durch die Bundesversammlung gefällt.

§ 11 Änderungen, Inkrafttreten

- 11.1 Zur Änderung der Finanz- und Beitragsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, außer §2, Abs. 2.5 und 2.6, zu deren Änderung 95% aller stimmberechtigten Parteimitglieder notwendig sind.
- 11.2 Die Regelungen des Parteiengesetzes zur Parteienfinanzierung gehen dieser Ordnung und den Ordnungen der weiteren Gliederungen immer vor.
- 11.3 Diese Beitragsordnung tritt zugleich mit der Satzung in Kraft. Die neue Finanz – und Beitragsordnung wurde von der Bundesparteiversammlung am 16.07.2022 beschlossen.

Vorsitzender

Stellvertreter

Schriftführer